



Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen – Eheaufhebungsverfahren in den einzelnen Bundesländern

Stand 10.09.19

Bundesland	Gemeldete Fälle	Anträge auf Eheaufhebung	Urteile	Stand	Zuständige Behörde
Baden-Württemberg	75	16	14 (11 Bestätigungen, 3 Aufhebungen)	15.07.19	Regierungspräsidium Tübingen
Bayern	367	9	5 (Bestätigung)	11.07.19	Regierung von Mittelfranken
Berlin	3	-	-	26.6.18	Bezirke (Standes- oder Rechtsamt)
Brandenburg	0	-	-	10.07.19	Ministerium des Innern
Bremen	12	5	2 (Bestätigung aufgrund eines Härtefalls)	08.08.19	Standesämter
Hamburg	9	-	-	19.12.17	Jugendamt
Hessen	24	15	2 (2 Aufhebungen)	28.08.19	Regierungspräsidium Gießen Regierungspräsidium Darmstadt Regierungspräsidium Kassel
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe	-	-	27.4.18	Landkreise und kreisfreie Städte
Niedersachsen	18	Keine Angabe	2 (Bestätigung aufgrund EU-Freizügigkeit)	22.5.18	Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte
Nordrhein-Westfalen	230	34	14 (3 Aufhebungen, 11 Bestätigungen)	24.07.19 bzw. 18.07.19	Bezirksregierung Arnsberg Bezirksregierung Köln
Rheinland-Pfalz	47	15	12 (10 Bestätigungen, 2 Aufhebungen)	21.08.19	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Saarland	19	-	-	15.07.19	Landesverwaltungsamt
Sachsen	5	3	2	11.07.19	Landesdirektion Sachsen

			(Bestätigung aufgrund Volljährigkeit)		
Sachsen-Anhalt	keine Angabe	-	-	27.4.18	Landkreise und kreisfreie Städte
Schleswig-Holstein	4	-	-	04.7.18	LandrätInnen der Kreise sowie BürgermeisterInnen der kreisfreien Städte
Thüringen	0	0	-	08.08.19	Landesverwaltungsamt
Insgesamt:	813	97	Urteile (bisher): 53 Aufhebungen: 10		

Zusammenfassung und Erklärung der Ergebnisse:

Von den insgesamt seit Inkrafttreten des Gesetzes am 22. Juli 2017 **813 gemeldeten Fällen** wurde in 97 Fällen ein Antrag auf Eheaufhebung gestellt. Bei den bisher insgesamt 53 Urteilen wurde die Ehe nur in **10 Fällen tatsächlich aufgehoben**. In den 716 verbleibenden Fällen wurde mehrheitlich die Ehe aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Volljährigkeit der Betroffenen bestätigt. Einige Urteile stehen noch aus.

Die meisten der minderjährig Verheirateten kamen aus Syrien, aber auch aus Bulgarien, der Türkei und dem Irak.

Wie in der Tabelle ersichtlich wird, sind in jedem Bundesland verschiedene Behörden zuständig, einen Antrag auf Aufhebung einer Ehe an das zuständige Gericht zu stellen. In einigen Bundesländern wie Baden-Württemberg und Bayern ist nur eine Behörde zuständig, in anderen sind es viele unterschiedliche, weshalb häufig die Fälle nicht zentral gebündelt werden:

In Berlin sind beispielsweise lediglich 3 Fälle von verheirateten Minderjährigen gemeldet, in Bayern wiederum 367.

Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit: Viele Bundesländer bündeln die Fälle von Ehen mit Minderjährigen nicht zentral oder führen keine Statistiken, d. h. es kann sein, dass Fälle gemeldet bzw. bearbeitet wurden, die nicht offiziell statistisch erfasst sind. Zudem waren in einigen Bundesländern die Zuständigkeiten behördenintern nicht geklärt, weshalb Informationen nicht leicht zugänglich gemacht werden.

Bei weiteren Fragen sowie Interviewwünschen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle von TERRE DES FEMMES: 030/ 40 50 46 99-0 oder E-Mail: presse@frauenrechte.de